

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 200.1/2016
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	9	21.06.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	05.07.2016

Parkgebührenordnung

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Mehreinnahmen ca. 150.000 € ab 2017
Kosten	ca. 26.310 € in 2016
Produkt	02.02.01
Haushaltsjahr	
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nachfolgende Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung) wird beschlossen:

Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des §1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes, in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ 2016 folgende Gebührenordnung für das Gebiet der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Mettmann nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben (§§ 2 und 3).

Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an den Parkscheinautomaten auch über das Handyparksystem (sms-Parken) entrichtet werden.

In dem als Anlage beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Anlage 1).

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Bedienpflicht von städtischen Parkscheinautomaten gilt für folgende Zeiten:

- montags bis freitags 07:00 Uhr – 19:00 Uhr
- samstags 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
- sonn- und feiertags frei

§ 3 Gebührenhöhe

Das Parken ist in den ersten 15 Minuten kostenfrei. Bei jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Nach den ersten kostenfreien 15 Minuten wird für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben.

Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2014 (Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann 18/2014, Seite 109) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Zur Vorlage „Parkgebührenordnung“ wird noch ein Lageplan der vorgesehenen Parkgebührenautomaten nachgereicht.